

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Veräußerungsgewinn einer Wohnung der Kinder

Werden Immobilien innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist veräußert, müssen die Gewinne versteuert werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die betreffende Immobilie eigengenutzt wird. Hier hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass die Eigentümer oder kindergeldberechtigte Kinder selbst in der Wohnung leben müssen, um die Steuerbefreiung zu erhalten. Wird das betreffende Objekt zum Zeitpunkt und mindestens in den zwei vorangegangenen Jahren vor dem Verkauf zu eigenen Wohnzwecken genutzt, entfällt jedoch die Versteuerung. Der Verkauf einer Wohnung, in der unentgeltlich ein Kind wohnte, ist nur dann steuerfrei, wenn die Wohnung zum Zeitpunkt der Veräußerung ausschließlich an ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind überlassen wurde.

In einem konkreten Fall (Az. IX R 28/21 vom 24. Mai 2022) entschied der Bundesfinanzhof. Eine Mutter besaß eine Wohnung am Studienort der Kinder. Innerhalb von sechs Jahren verkaufte die Mutter die Immobilie. Die Wohnung wurde ab Erwerb bis zur Veräußerung

durch zwei Söhne im Rahmen ihres Studiums genutzt. Der dritte Sohn nutzte die Wohnung an einigen Wochenenden. Eine Fremdvermietung fand nicht statt. Die zwei studierenden Söhne waren im Zeitpunkt des Wohnungsverkaufs bereits 27 Jahre alt, das dritte Kind hat sein 25. Lebensjahr erst nach dem Verkauf vollendet und war noch kindergeldberechtigt. Das Finanzamt besteuerte den Veräußerungsgewinn, da die zwei Söhne nicht mehr nach als Kinder steuerlich berücksichtigt werden konnten. Sie waren nicht mehr kindergeldberechtigt. Somit sei die Wohnung nicht mehr ausschließlich eigengenutzt worden und die Steuerfreiheit entfällt. Dass ein Sohn noch Kindergeld bezog, war nicht ausreichend. Das Bestehen einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern, z. B. weil diese noch studieren, reicht allein nicht aus, um eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken annehmen zu können. Die Kinder, die in der betreffenden Immobilie allein wohnen, müssen zum Zeitpunkt der Veräußerung noch kindergeldberechtigt sein.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Steuerliche Erleichterungen bei Spenden für Ukraine-Flüchtlinge



Unsplash/Katt Yukawa

Die Finanzverwaltung gewährt eine Verlängerung der Erleichterungen bei der steuerlichen Anerkennung von Spenden, die für Flüchtlinge vor dem Ukraine-Krieg geleistet werden. In Zeiten der Not hält man zusammen. Gerade zur Weihnachtszeit ist die Spendenbereitschaft groß. Spender können vom Spenden profitieren. Spenden sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar und mindern die Steuerlast. Die Finanzverwaltung hatte sich in einem Schreiben vom 17. März 2022 zu den steuerlichen Maßnahmen bei Spenden an Flüchtlinge wegen

der Ukraine-Krise geäußert. Die Maßnahmen waren zeitlich bis zum 31. Dezember 2022 beschränkt. Jedoch ist der andauernde Krieg in der Ukraine Anlass, den zeitlichen Anwendungsbereich der Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen bis auf Weiteres auf das Jahr 2023 zu erstrecken. Hierzu veröffentlicht die Finanzverwaltung ein weiteres Schreiben am 17. November 2022. Normalerweise werden Spenden steuerlich nur berücksichtigt, wenn eine Zuwendungsbestätigung der gemeinnützigen Organisation ausgestellt wurde. Das Finanzamt erkennt statt einer Zuwendungsbestätigung als Nachweis der Zuwendungen auch den Zahlungsbeleg der Einzahlung bis zum 31. Dezember 2023 auf ein dafür eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen öffentlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen an.

AKTUELLES STEUERRECHT

Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesfinanzministerium weitere steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erlassen. Das BMF hat am 12. Dezember 2022 den zeitlichen Anwendungsbereich der gemeinnützigkeits- und umsatzsteuerrechtlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene verlängert. Der zeitliche Anwendungsbereich wird über den 31. Dezember 2022 hinaus auf alle Maßnahmen erweitert, die bis 31. Dezember 2023 durchgeführt werden. Dazu gehören u. a. vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden, Spendenaktionen und Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften, Arbeitslohnspende und Aufsichtsratsvergütungen sowie Hilfsleistungen zur Bewältigung

der Corona-Krise. Bei Spenden soll ein vereinfachter Zuwendungsnachweis geführt werden können. Grundsätzlich genügt danach der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Bei Zuwendungen, die über ein Konto eines Dritten geleistet werden, genügt als Nachweis eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers.

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, können diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben.

AKTUELLER STEUERTIPP

Energiepreispauschale und Steuern

Arbeitnehmer, Selbstständige, Gewerbetreibende und Rentner haben im Jahr 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten. Damit sollten gestiegene Preise bei Strom, Gas und Sprit abgedeckt werden. Aber: Die erhaltene Entlastung wird versteuert! Bei Arbeitnehmern ist das bereits mit der Auszahlung durch den Arbeitgeber passiert. Vor allem Rentner müssen in ihrer Einkommensteuererklärung darauf achten, die erhaltene Pauschale anzugeben. Oft kann

es der Fall sein, dass Rentner diese Zahlung zweimal erhalten haben – einmal vom Arbeitgeber, einmal über die Rente. Deshalb sollten sie darauf achten, ob im Jahr 2022 der steuerliche Grundfreibetrag überschritten wird und sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. Die Rentenversicherung wird die zusätzliche Zahlung dem Finanzamt mitteilen. In den Einkommensteuererklärungs-Vordrucken 2022 ist eine entsprechende Angabe vorgesehen.

STEUERTERMINE JANUAR / FEBRUAR 2023

10.01. (13.01.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer (monatliche Vorauszahlung und jährliche Anmeldung), Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
25.01.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
25.01. (27.01.)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
31.01.	Fristablauf Erklärung zur Feststellung der Grundstückswerte
10.02. (13.02.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung), Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2023
15.02. (20.02.)	Gewerbsteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
15.02.	Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2022 an die Krankenkassen
16.02.	Jahresmeldung für Unfallversicherung 2022
22.02. (24.02.)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
27.02.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
28.02.	elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2022 durch den Arbeitgeber

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen. Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.